

# Die Ciche

Organ des Gewerkschaftsverbandes der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Wk. a. D. 1922, Nr. 32, 11. August.

Wk. a. D. 1922, Nr. 32, 11. August.

Wk. a. D. 1922, Nr. 32, 11. August.

## Wichtige Änderungen in der Invalidenversicherung.

In der Reichstagsitzung vom 10. Juli sind in erster, zweiter und dritter Lesung wichtige Änderungen in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung beschlossen worden. Das Gesetz über die Beilegung von Sozialrentnern vom 18. Juli 1922 bringt deshalb neue Lohnklassen mit höherem Beiträgen und eine Erhöhung der Renten. Die neuen Lohnklassen und höheren Beiträge treten am 1. Okt. 1922 in Kraft. Es gelten dann

Lohnklasse:	Wochenbeitrag:
A) bis zu 1000 M.	Jahresbeitrag 8.50 M.
B) von mehr als 1000—3000 M.	4.50 "
C) " 3000—5000 "	5.50 "
D) " 5000—7000 "	6.50 "
E) " 7000—9000 "	7.50 "
F) " 9000—12000 "	9.00 "
G) " 12000—15000 "	10.50 "
H) " 15000—18000 "	12.00 "
I) " 18000—27000 "	18.00 "
K) " 27000—39000 "	24.00 "
L) " 39000—54000 "	32.00 "
M) " 54000—72000 "	42.00 "
N) " 72000—100000 "	52.00 "

Neu sind also die Lohnklassen J bis N mit ihren Wochenbeiträgen.

Sämtliche bisherigen Renten aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden ab 1. August 1922 erhöht. Die Erhöhung beträgt für Empfänger einer Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witwerrente 200 M monatlich, für Empfänger einer Waisenrente 100 M monatlich. Die gleiche Erhöhung wird den Rentenbeziehern zuteil, die erst nach dem 1. August 1922 eine Rente erhalten. Daraus ist der § 1287 Abs. 2 RVO. geändert. Die dort vorgesehenen Rentenerhöhungen von jährlich 600 M für Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witwerrenten ist erhöht auf 8000 M, die für Waisenrenten vorgesehene Erhöhung von jährlich 300 M auf 1500 M.

Die für die 5 neuen Lohnklassen beschlossenen Steigerungsfäkte (§ 1289 RVO.) betragen in

Lohnklasse	J	270 M
"	K	3,90 M
"	L	5,40 M
"	M	7,20 M
"	N	9.— M

Der Anteil der Versicherungsanstalten an den Altersrenten (§ 1299 RVO.) beträgt für die neuen Lohnklassen in der Lohnklasse

J	2900 M
"	4100 M
"	5600 M
"	7400 M
"	9200 M

Die Erhöhung der Renten möchte auch eine Änderung des Gesetzes über Notstandsmassnahmen zur Unterstützung von Empfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 7. Dezember 1921 bzw. 24. April 1922 notwendig. Der § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes hat folgende Fassung erhalten:

Die Unterstützung ist der Invalidenversicherung nach den Umständen und in Höhe der Beiträge so zu bemessen, daß das Gesamtjahresinkommen des Empfängers einer

Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 7200 M, einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von 5700 M, einer Waisenrente den Betrag von 3200 M erreicht. Die bisherigen Sätze waren 4800, 3300 und 2000 M.

Neu ist in diesem Gesetz im § 2 Abs. 4 die Bestimmung eingeführt, daß bei Berechnung des Gesamtjahresinkommens für die Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung die Invaliden- oder Altersrente mit 3400 M, die Witwen- oder Witwerrente mit 3200 M und die Waisenrente mit 1800 M angezählt wird. Darüber hinaus gehende Rentenbeträge werden nicht angerechnet. Bei Berechnung des Gesamtjahresinkommens bleibt das Arbeitseinkommen der Rentenempfänger bis zum Jahresbetrag von 4000 Mark außer Acht. Diese Bestimmung hat den Zweck, die Steigerungsfäkte der Renten von der Anrechnung auszuschließen.

Die Änderungen am Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungsgesetz sind zwar wichtig, doch bringen sie keine organische und letzte dauernde Verbesserung.

## Die Einführung der Arbeitslosenversicherung.

Die Erhaltung der Erwerbslosenfürsorge wird noch vom einzelnen Kreisen der Arbeitnehmer gefordert, vor allem aus dem Gedanken heraus, daß jede Arbeitslosigkeit eine Schuld der Allgemeinheit sei, daher auch als öffentliche Last übernommen werden müsse. Dagegen haben sich die industriellen Spitzenverbände, der vorläufige Reichswirtschaftsrat und die Zentralarbeitsgemeinschaft wiederholt grundlegend gegen die Erwerbslosenfürsorge und für ihre Ablösung durch eine reichsgelehrte Arbeitslosenversicherung ausgesprochen. Die Verfechter des Fürsorgegedankens haben an einigen Sozialpolitikern theoretische Unterstützung gefunden, die die Fürsorge als die einfachere Form der Arbeitslosenhilfen gegen die verwaltungsmäßig und finanziell schwierigere Form einer Versicherung verteidigen. Wenn das Problem der Arbeitslosenhilfe lediglich eine Frage der Mittelbeschaffung wäre, könnte im Verfolg dieses Gedankens unter Umständen erwogen werden, ob die Mittel zweitmöglichkeit aus allgemeinen Steuern als aus besonderen Beiträgen der unmittelbar Beteiligten aufgebracht werden. Jedoch selbst wenn das Problem nur diese eine Seite hätte, würde man bei der finanziellen Überlastung der öffentlichen Verbände ihnen einen großen Teil der Lasten abnehmen und diesen den produktiven Kräften der Wirtschaft auferlegen müssen, nicht nur weil sie ihm am ehesten trogen können, sondern weil sie auch am stärksten dazu verpflichtet sind. In der Ausbringungsart des Mittels ist das Problem der Arbeitslosenhilfe aber keinwegs erschöpft; die Unterschiede zwischen Fürsorge und Versicherung liegen tiefer.

Zweit: Der Fürsorge fehlt die Selbstkritik und damit die Selbstverantwortung der

Beteiligten. Das individuelle Verantwortungsgefühl, das durch das Prinzip der genossenschaftlichen Selbsthilfe geweckt und gestärkt werden könnte, ist ausgeschaltet auf einem Gebiet, auf dem man es lange Zeit für allein zuständig erklärt hat. Auf ihm beruhte bis jetzt der Entschädigungsanspruch in sonstigen Fällen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter und Tod. Der deutsche Arbeitnehmer ist durch die Beiträge zur Sozialversicherung, die eine Lohnergänzung für seine geleistete Arbeit sind, daran gewöhnt, daß er sich durch eigene Kraft Einkommen für die Zeit sichert, in der seine Arbeitskraft zur Bildung von Einkommen nicht ausreicht. Dieser Weg der Selbsthilfe wird verlassen, wenn für die Sicherung der Existenz im Zeiten der Arbeitslosigkeit die öffentliche Fürsorge einzutreten. In dieser Abschaltung der eigenen Verantwortlichkeit des Arbeitnehmers liegt eine Verleugnung seines Selbstgefühls.

Drittens: Die Erwerbslosenfürsorge steht ihrem Wesen nach der „Armenunterstützung“ näher als der Arbeitslosenversicherung. Zwar darf ihr nicht der Rechtscharakter der Armenpflege beigelegt werden, aber wie diese tritt sie erst ein, wenn die Maßnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen nicht ausreichen, um damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Auch die Geltendmachung familienrechtlicher Unterhaltungsansprüche, deren Erfüllung den Lebensunterhalt ermöglichen würden, gehen dem Eintreten der Erwerbslosenfürsorge vor. Sie tritt also erst dann und nur insoweit ein, als es gilt, den Erwerbslosen und seine Familie vor einem vollständigen Versinken seiner Existenz zu schützen. Ihr Maß richtet sich in jedem Falle nach dem Maß der vorhandenen Bedürftigkeit, die nur durch eingehende Ermittlungen festgestellt werden kann. Diese Prüfung, die sich bis auf die Feststellung des Verdienstes der Angehörigen bei deren Arbeitgeber erstrecken muß, wird immer — auch wenn sie mit noch so viel Tatk und Zurückhaltung ausgeübt wird — für den Betroffenen peinlich sein. Eine solche Unterstützung mit reinem Fürsorgecharakter ist erträglich, wenn sie die unausbleiblichen Folgen des Krieges zu mildern hat; auf die Dauer muß sie erniedrigend wirken, weil sie als erniedrigend empfunden wird. In der sozialen Versicherung und damit auch in einer Arbeitslosenversicherung ist die Gewährung der Leistungen zwar auch an die Zugehörigkeit zu einem vom Gesetzgeber als versorgungsbedürftig anerkannten Berufsstand gebunden, die Versorgungsbedürftigkeit des einzelnen ist jedoch ohne Belang und entzieht sich jeglicher Nachprüfung. Sie setzt nicht voraus, daß es an der Möglichkeit zur Beschaffung des notdürftigen Lebensunterhaltes fehlt, sondern sie will diesen Zustand von dem Beruferten und seiner Familie fernzuhalten suchen.

Drittens ist die Feststellung und Kontrolle der Arbeitswilligkeit dieser Hauptfrage einer jeden Arbeitslosenhilfe, nicht ausreichend geregelt. Der Mangel ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß der Erwerbslosigkeit nicht unbedingt eine Zeit der Arbeit vorangegangen zu sein braucht. Es genügt, falls die

jonstigen Bedingungen für die Erhebung des Anspruchs auf Erwerbslosenunterstützung erfüllt sind, die Erklärung zur Arbeitsbereitschaft. Diese wird zwar durch den zuständigen Arbeitsnachweis geprüft, kann aber tatsächlich nur festgestellt werden, wenn er in der Lage ist, Arbeit anzubieten. Das wird in Zeiten großer Arbeitslosigkeit erheblichen Schwierigkeiten begegnen, in vielen Fällen für lange Zeit unmöglich sein. Deshalb kann die Fürsorge viel weniger vor mitschuldlicher Ausnutzung geschützt werden als eine Arbeitslosenversicherung, deren Leistungen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn dem Eintritt der Arbeitslosigkeit eine bestimmte Zeit versicherungspflichtiger Arbeit vorausgegangen und dadurch die Arbeitswillingkeit erwiesen ist.

Damit dürften die wesentlichen Unterschiede zwischen Fürsorge und Versicherung aufgedeckt und die grundföhliche wie die praktische Überlegenheit der Versicherung erwiesen sein. Auch das Ausland hat auf dem Gebiet der Arbeitslosenhilfe bereits den Weg der Versicherung beschritten. England, Italien, Österreich und die Schweiz sind Deutschland, das den Gedanken der sozialen Zwangsvorsicherung zuerst erfolgreich verwirklicht hat, in der Einführung einer Arbeitslosenversicherung vorangegangen. Diese Tatsache darf nicht nur als Beweis dafür herangezogen werden, dass die Entwicklung folgerichtig zu der Einführung einer Versicherung führt, sondern sie ist außerdem Anlass, im Interesse einheitlichen internationalen Arbeitsrechts in Deutschland zu einer gleichartigen Einrichtung zu kommen.

Hat man sich der obigen Beweisführung angeschlossen und sich im Prinzip für die Form der Versicherung entschieden, wird man nunmehr noch in eine Auseinandersetzung zwischen der Einführung einer Zwangsvorsicherung oder der des Genter Systems eintreten müssen. Seine Einführung wurde früher von den Arbeitnehmerorganisationen gefordert, besonders nachdrücklich von den freien Gewerkschaften auf ihrem Kongress in Stuttgart 1902 und in ihrer Zeitschrift zur Arbeitslosenversicherung 1911. Sie haben inzwischen diesen Standpunkt verlassen, vor allem weil ihnen das Genter System in seiner Abhängigkeit von der Leistungskraft der einzelnen Berufsverbände bei der gegenwärtigen Unsicherheit der Wirtschaftslage viel zu beschränkt erschien. Bei der augenblicklichen Erörterung der Frage ist der Vorschlag des Genter Systems jedoch von einigen Angestelltenverbänden wieder aufgenommen worden. Zu seiner Empfehlung werden die gleichen Vorzeile geltend gemacht, die bereits bei dem ersten Versuch seiner Einführung in Deutschland im Jahre 1905 von dem damaligen Direktor des Statistischen Amtes der Stadt München, Dr. Singer, in umfassender Weise herausgearbeitet worden sind. Dabei über sieht man jedoch, dass damals das Genter System nur mit den begrenzten Möglichkeiten, die den einzelnen Gemeinden zur Ausübung einer Arbeitslosenfürsorge offenstanden, verglichen wurde. Eine bewertende Gegenüberstellung von Genter System und allgemeiner Arbeitslosenversicherung musste schon deshalb außer Betracht bleiben, weil diese letztere sich noch ganz im Zustand rein akademischer Erörterung befand und von einer einzelnen Gemeinde niemals hätte durchgeführt werden können.

Es muss deshalb untersucht werden, ob und inwieweit die Vorzeile des Genter Systems heute gegenüber einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung standhalten. Als charakteristische Vorzeile werden angeführt:

1. Einfache Erhebung der Beiträge,
2. Erleichterung der Kontrolle und unmittelbare Selbstverwaltung der Beteiligten,
3. Zusammenfassung gleichartiger Risiken durch die beruflich gegliederten Fachverbände.

Es würde zweifellos eine einfache Lösung bedeuten, wenn die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gleichzeitig mit den Mitgliedsbeiträgen zur Berufsorganisation erhoben werden könnten. Diese Lösung würde jedoch nur die Arbeitnehmerbeiträge treffen,

und zwar lediglich die der Organisierten, nicht aber die der Arbeitgeber und Unorganisierten. Da die heutigen Vertreter des Genter Systems aber keineswegs auf die Beiträge dieser beiden Gruppen verzichten wollen und es auch nicht können, müsste dieses Beitragsverfahren demnach doch gesondert geregelt werden. Es würden insgesamt die gleichen Verwaltungskosten, vielleicht sogar durch die unterschiedliche Behandlung von Organisierten und Unorganisierten vermehrter Aufwand erforderlich sein.

Auch der Wert einer gegenseitigen Kontrolle unter den Verbandsmitgliedern soll nicht unterschätzt werden. Es fiel aber sicher mehr ins Gewicht in einer Zeit, da durch die geringere Mitgliederzahl der einzelnen Berufsverbände die persönliche Führung untereinander, da durch den Besitz eigener Verbandsarbeitsnachweise die Kontrolle der Arbeitswillingkeit viel leichter möglich war. Heute indessen, da die große Mehrzahl der Arbeitnehmer organisiert ist, müssten sich die persönlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern notwendig ändern. Die Verbandsarbeitsnachweise wurden überwiegend durch den öffentlichen Arbeitsnachweis abgelöst. Somit ist bereits überall da, wo eine öffentliche Arbeitslosenhilfe zur Einführung

längerer Wartezeit eintreten lassen. Also wären schon damals gerade die Angehörigen jüngerer Berufsgruppen, die der Gefahr der Arbeitslosigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgesetzt waren, durch eine Versicherung auf beruflicher Grundlage überhaupt nicht oder nicht ausreichend zu schützen. Heute, bei der Unberechenbarkeit der Arbeitsmarktschwankungen, die manche Berufsgruppen unerträglich belasten, andere dagegen beinahe vollkommen verschonen, können die Leistungen der Berufsverbände erst recht nicht der gültige Maßstab für Eintritt, Bewertung und Dauer einer öffentlichen Arbeitslosenversicherung sein. Der notwendige Ausgleich lässt sich heute nur dann herbeiführen, wenn auf die Zusammenfassung gleichartiger Risiken auf beruflicher Grundlage verzichtet wird; die von der Konjunktur begünstigten Berufsgruppen müssen für solche eintreten, die von der Arbeitslosigkeit besonders heimgesucht sind.

Dazu tritt als weiterer Grund gegen das Genter System, dass es zu einer Benutzung der Organisierten gegenüber den Unorganisierten führt. Alle Versuche, die Unorganisierten in irgendeiner Form an dem Versicherungsschutz zu beteiligen, sind im ganzen fehlgeschlagen. Das Genter System schafft somit minderes Recht für die Unorganisierten.

Demnach können die angeführten Vorzüge des Genter Systems heute nicht mehr als solche gelten und der allgemeinen Arbeitslosenversicherung den Vorrang streitig machen.

Der dargelegte Standpunkt, dass das Problem der Arbeitslosenhilfe am zweitmäigsten auf dem Wege des Versicherungsganges zu lösen sei, hat bisher seine Begründung vielleicht mehr aus den Mängeln und Unzulänglichkeiten der sonstigen Vorschläge, als aus den Vorzügen der allgemeinen Arbeitslosenversicherung gewonnen. Diese können aus der systematischen Begründung des Entwurfs entnommen werden.

## Gesetz zum Schutze der Republik.

Vom 21. Juli 1922.

(Fortsetzung und Schluss.)

### III. Verbotsvereinigungen.

#### S 14

Versammlungen, Auftilge und Kundgebungen können verboten werden, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Befreiung rechtfertigen, dass in ihnen Erörterungen stattfinden, die den Tatbestand einer der in den §§ 1 bis 8 bezeichneten strafbaren Handlungen bilden.

Vereine und Vereinigungen, in denen Erörterungen der bezeichneten Art stattfinden oder die Bestrebungen dieser Art verfolgen oder die die Erhebung einer bestimmten Person auf den Thron betreiben, können verboten und aufgelöst werden.

Im Falle des Verbots ist dem Veranstalter auf Antrag sofort ein kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen.

#### S 15

Die Vorschriften des S 14 Abs. 1 finden keine Anwendung auf Versammlungen der Wahlberechtigten zur Betreibung der Wahlen des Reichstags, des Reichspräsidenten, der Volksvertretung eines Landes oder einer kommunalen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung. Das gleiche gilt für Versammlungen zur Betreibung von Abstimmungen und Eintragungen, die zur Feststellung des Willens der Bevölkerung auf Grund der Reichsverfassung und der Verfassungsgelege der Länder stattfinden.

#### S 16

Versammlungen, auch der im S 15 genannten Art, in denen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 8 vorkommen und geduldet werden, können durch Beauftragte der Polizeibehörde aufgelöst werden.

#### S 17

Zuständig für Maßnahmen nach S 14 sind die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen.

Der Reichsminister des Innern kann die Landeszentralbehörden um die Durchführung einer solchen Maßnahme ersuchen. Glaubt die Landeszentralbehörde einem solchen Erfordernis nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies unverzüglich auf telegraphischem oder telefonischem Wege, spätestens aber am zweiten Tage nach Erhaltung des Erfordernisses dem Reichsminister des Innern mit und ruft gleichzeitig auf demselben Wege die Entscheidung des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik an. Entscheidet dieser für die Anordnung, so hat die Landeszentralbehörde die erforderlichen Maßnahmen sofort zu treffen.

Gegen eine Anordnung nach §§ 14, 15 ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung oder Veröffentlichung ab die Beschwerde zulässig; sie hat keine ausschließende Wirkung. Die Beschwerde ist bei der Stelle einzureichen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unverzüglich an die Landeszentralbehörde abzugeben. Die Landeszentralbehörde kann der Beschwerde außer im Falle des Abs. 2 abholen; andernfalls hat sie die Beschwerde unverzüglich dem Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entscheidung der Landeszentralbehörde, die der Beschwerde abhält, kann der Reichsminister des Innern die Entscheidung des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik anstreben.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof regelt der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats. Insbesondere kann er Vorschriften über die Zulässigkeit vorläufiger Entscheidungen erlassen.

#### S 18

Im Falle der Auflösung eines Vereins oder einer Vereinigung kann das Vermögen des Vereins oder der Vereinigung zugunsten des Reichs beschlagnahmt und eingezogen werden.

#### S 19

Wer nach § 14 verbotene Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen veranstaltet oder in solchen als Redner auftritt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark erkannt werden kann.

Ebenso wird bestraft, wer sich an einem nach § 14 Abs. 2 aufgelösten Verein oder einer danach aufgelösten Vereinigung als Mitglied beteiligt oder sie auf andere Weise unterstützt. Dem aufgelösten Verein steht ein angeblich neuer Verein gleich, der sich tatsächlich als der alte darstellt; das gleiche gilt für Vereinigungen.

#### IV. Beklagnahme und Verbot von Druckschriften.

#### S 20

Die Vorschriften des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) über die Beklagnahme von Druckschriften (§§ 29 ff. des Gesetzes) finden auch auf die in §§ 1 bis 8 dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Staatsanwaltschaft gegenüber der Beschluß des Gerichts, der die vorläufige Beklagnahme aufhebt, die sofortige Beschwerde mit ausschließender Wirkung zusteht.

#### S 21

Wird durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbarkeit einer der in den §§ 1 bis 8 bezeichneten Handlungen begründet, so kann die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von vier Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von sechs Monaten verboten werden. Auf die Zuständigkeit und das Verfahren finden die Vorschriften des § 17 Anwendung.

Das Verbot umfaßt auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich nach § 1 als die alte darstellt.

#### S 22

Wer eine nach § 21 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, vertieft, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark erkannt werden kann.

#### V. Mitglieder normaler landesherrlicher Familien.

#### S 23

Mitglieder solcher Familien, von denen ein Angehöriger bis November 1918 in einem ehemaligen deutschen Bundesstaate regiert hat, kann, wenn sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, von der Reichsregierung das Betreten des Reichsgebietes unterlagt über der Aufenthalt auf bestimmte Teile oder Orte des Reichs bestimmt werden, falls die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß andernfalls das Wahlrecht der Republik gefährdet wird. Im Falle der Zwiderhandlung können sie durch Beschluß der Reichsregierung aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden.

Jede den vorbezeichneten Anordnungen ist mit schriftlichen Gründen zu versehen und den Betroffenen aufzustellen. Binnen zwei Wochen nach Zustellung kann der Betroffene die Entscheidung des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik anstreben. Das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats.

#### VI. Strafbestimmungen.

#### S 24

Mitglieder der republikanischen Regierungen des Reichs und der Länder im Sinne dieses Gesetzes sind der Reichspräsident sowie alle Regierungsmitglieder, die einer aus allgemeinen, gleicher, unmittelbarer und gehöriger Wahl hervorgegangenen Volksvertretung verantwortlich sind oder waren.

#### S 25

Das Strafgesetzbuch wird dahin geändert:

1. Als § 49 b wird folgende Vorschrift eingestellt:

„Wer mit einem andern ein Verbrechen des Mordes verabredet, wird schon wegen dieser Verabredung mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft; die Strafe ist Zuchthaus, wenn eine Person aus Gründen ermordet werden soll, die in ihrer Stellung im öffentlichen Leben liegen. Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünf Millionen Mark erkannt werden.“

„Straffrei bleibt, wer der bedrohten Person oder der Behörde von der Verabredung Kenntnis gibt, bevor der Mord begangen oder versucht worden ist.“

2. Der § 111 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Zusatz:

„; war die Auflösung auf eine Tötung gerichtet, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben dem auf Geldstrafe bis zu einer Million Mark erkannt werden kann.“

#### S 26

Eine Maßnahme, die auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 26. und 29. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 521, 523 und 532) getroffen und auch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig ist, gilt als auf Grund dieses Gesetzes getroffen.

#### S 27

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Den Zeitpunkt, mit dem der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik errichtet wird, bestimmt der Reichsminister der Justiz. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 521) errichtete Staatsgerichtshof bestehen; seine Zuständigkeit bestimmt sich vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab nach dessen Vorschriften. Mit der Errichtung des neuen Staatsgerichtshofs gehen die bei dem bisherigen Staatsgerichtshof anhängigen Sachen in der Lage, in der sie sich befinden, auf den neuen Staatsgerichtshof über. Das Nächste wegen der Überleitung bestimmt der Reichsminister der Justiz.

Das Gesetz tritt nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1922.

Der Reichspräsident

Chert

Der Reichsminister des Innern

Kleber

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Radbruch.

#### Der Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Wie schon in Nr. 81 der „Gilde“ mitgeteilt worden ist, sind vom 1. August 1922 ab die Ermäßigungen beim Steuerabzug erhöht worden, sodass vom 10 % Steuerbetrag größere Abzüge vorgenommen werden können und damit sich der Steuerbetrag wesentlich ermäßigt. Alleine die Höhe der gesamten Abzüge diene noch folgende

#### Übersicht über die Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Gültig ab 1. August 1922.

Bei monatlicher, wöchentlicher, täglicher oder zweitständlicher Lohn- oder Gehaltszahlung beträgt die Ermäßigung des vom Arbeitslohn (Geld- und Naturlohn oder Saftbezüge) eingehaltenden Betrages von 10 %:

Familienstand	monat.	wöch.	tgl.	2. Klumb.
Unverheirateter oder verwitweter Arbeitnehmer ohne Kinder	180.00	31.20	5.20	1.80
Verheirateter Arbeitnehmer ohne Kinder	170.00	30.80	5.80	1.70
Unverheirateter oder verwitweter Arbeitnehmer mit 1 minderjährigen Angehörigen	210.00	39.40	8.40	2.10
Verheirateter Arbeitnehmer mit 1 minderjährigem Kind oder mittellosen Angehörigen	250.00	46.80	10.00	2.50
Verheiratet mit 2 minderjährigen Kindern oder mittellosen Angehörigen	290.00	52.80	11.80	2.90
Verheiratet mit 2 minderjährigen Kindern ob. mittellosen Angehörigen	330.00	59.20	13.20	3.80
Ledig oder verwitwet mit 3 minderjährigen Kindern oder mittellosen Angehörigen	370.00	68.80	14.80	3.70
Verheiratet mit 3 minderjährigen Kindern ob. mittellosen Angehörigen	410.00	78.40	16.40	4.10
Ledig oder verwitwet mit 4 minderjährigen Kindern oder mittellosen Angehörigen	450.00	86.00	18.00	4.50
Verheiratet mit 4 minderjährigen Kindern ob. mittellosen Angehörigen	490.00	117.60	19.60	4.90
Ledig oder verwitwet mit 5 minderjährigen Kindern oder mittellosen Angehörigen	530.00	127.20	21.20	5.80
Verheiratet mit 5 minderjährigen Kindern ob. mittellosen Angehörigen	570.00	136.80	22.80	5.70
Ledig oder verwitwet mit 6 minderjährigen Kindern oder mittellosen Angehörigen	610.00	146.40	24.40	6.10
Verheiratet mit 6 minderjährigen Kindern ob. mittellosen Angehörigen	650.00	156.00	26.00	6.50
Ledig oder verwitwet mit 7 minderjährigen Kindern ob. mittellosen Angehörigen	690.00	165.60	27.60	6.90
Verheiratet mit 7 minderjährigen Kindern ob. mittellosen Angehörigen	730.00	175.20	29.20	7.80
Ledig oder verwitwet mit 8 minderjährigen Kindern oder mittellosen Angehörigen	770.00	184.80	30.80	7.70
Verheiratet mit 8 minderjährigen Kindern ob. mittellosen Angehörigen	810.—	194.40	32.40	8.10
Ledig oder verwitwet mit 9 minderjährigen Kindern oder mittellosen Angehörigen	850.00	204.00	34.00	8.50
Verheiratet mit 9 minderjährigen Kindern ob. mittellosen Angehörigen	890.00	213.60	35.60	8.90
Ledig oder verwitwet mit 10 minderjährigen Kindern oder mittellosen Angehörigen	930.00	223.20	37.20	9.30
Verheiratet mit 10 minderjährigen Kindern ob. mittellosen Angehörigen	970.00	232.80	38.80	9.70

#### □ □ Von den Lohnbewegungen. □ □

Für das Sügegewerbe in Bayern r. b. Rh. sind die für Freitag, den 27. Juli 1922 nach Nürnberg einberufenen Verhandlungen zwecks Erneuerung des Lohnabkommen und endgültiger Unterzeichnung des neuen Tarifvertrages durch die Arbeitgeber bereitgestellt worden. Ohne in Verhandlungen über die neue Lohnhöhung einzutreten, verlangten die Arbeitgeber verschlechternde Abänderungen an den bereits von den beiden Verhandlungskommissionen und den Arbeitern angenommenen neuen Tarifvertrages. Als die Arbeitnehmervertreter dies ablehnten, erklärten die Arbeitgeber, daß sie die Verhandlungen für gescheitert betrachten, ohne daß sie mit uns in diese eingetreten waren. So drohte

